

Pulsnitzer Wochenblatt

Feensprecher: Nr. 18

Beziehungs-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 60 Pf., vierteljährlich Mark 1 80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1 86.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Wollung, Großröhrensdorf, Breinig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaumburg, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 87.

Dienstag, den 24. Juli 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 23. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1. Die gemeinschaftliche Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten. Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Der Vorsitzende: v. Tilly.

Verordnung, betreffend die Obsternte 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 wird zur Regelung des Verkehrs mit Äpfeln, Birnen und Pflaumen folgendes angeordnet:

1. Die Abgabe von Äpfeln, Birnen und Pflaumen gegen Entgelt seitens der Erzeuger an Verbraucher überhaupt oder an solche Händler, welche nicht mit einem besonderen Ausweis der Landesstelle für Gemüse und Obst versehen sind, ist untersagt.

2. Die Versendung von Äpfeln, Birnen und Pflaumen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expresgut oder mit der Post ist nur zulässig auf Grund eines von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgefertigten Verbandscheines.

3. Es wird in jeder Amtshauptmannschaft mindestens eine Bezirksobstjammestelle errichtet. Diese Sammelstellen sind beauftragt und verpflichtet, sämtliche Äpfel, Birnen und Pflaumen, welche in dem Bezirk der betreffenden Sammelstellen erzeugt sind, aufzunehmen.

4. Sämtliche Erzeuger, Pächter oder sonstige Personen, die berechtigt sind, Obst der genannten Art zu ernten, einschl. Kommunalverbände und Gemeinden, sind verpflichtet, ihr Obst, welches sie gegen eine Gegenleistung (Entgelt, Tausch oder dergleichen) abzugeben haben, ausschließlich an die in Nr. 3 erwähnten Sammelstellen ihres Bezirkes in frischem, verbandsfähigem Zustande zu verkaufen. Dies gilt auch für die Versteigerung von Obst auf dem Baum oder von gepflücktem Obst.

5. Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Abgabe des Obstes an eine Ortsjammestelle, welche in Gemeinden des Erzeugergebiets nach Anweisung der Landesstelle für Gemüse und Obst errichtet werden können.

6. Die Erzeuger (Pächter usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortsjammestelle zu sorgen.

7. Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirks-Obstjammestelle hat die Bezahlung des angelieferten Obstes zu erfolgen und zwar zu den jeweils festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen, sofern das Obst in frischem, verbandsfähigem Zustande angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug. Die Vergütung für den Aufkauf, die Beförderung und die Verpackung des Obstes von der Ortsjammestelle wird von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

8. Die Ablieferung des Obstes seitens der Bezirks-Obstjammellen erfolgt lediglich an die von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst zu bestimmenden Großverbraucher und an Kommunalverbände oder an die von den Kommunalverbänden zur Abnahme für diese bestimmten Großhändler oder Stellen. Die weitere Verteilung wird den Kommunalverbänden überlassen. Die von den Abnehmern (Fabriken, Großverbraucher und Kommunalverbänden) zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von deren Geschäftsabteilung.

9. Die Regelung der Geschäftsführung der Sammelstellen wird der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1 1/2% des Erzeugerhöchstpreises der durch die Sammelstellen erfassten Mengen zu erheben.

10. Ausgenommen von dem Verkaufsverbot unter Nr. 1 ist in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern die Abgabe von Obst seitens der Erzeuger unmittelbar an der Erzeugungstelle an die Einwohner der betreffenden Gemeinde in Mengen von nicht mehr als ein Pfund für die Person und den Tag der Ernte zum Selbstverbrauch. Jedoch ist diese Abgabe beschränkt auf die Stunden von 6 bis 8 Uhr vormittags und nur zulässig für den Erzeugerhöchstpreis.

11. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, für einzelne Bezirke und Gemeinden andere Verkaufsstunden festzusetzen.

12. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach anderen Vorschriften verwirkt ist.

Dresden, den 20. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

Auf die Abschnitte der roten Lebensmittelkarte Nr. 15

werden vom Mittwoch, den 25. Juli 1917 ab in den Verkaufsstellen Pulsnitz, Pulsnitz N. S. und Wollung einschließlich Konsumverein

150 g Graupen zum Preise von 10 Pfg. oder

1 Magisuppe " " " 10 "

abgegeben.

Pulsnitz, am 24. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Die in Verlust geratene

rote und gelbe Lebensmittelkarte Nr. 170

der Stadt Pulsnitz wird hiermit für

ungültig erklärt,

ihre mißbräuchliche Verwendung wird bestraft.

Pulsnitz, am 24. Juli 1917.

Der Stadtrat.

Lord Georges Äußerungen zur Rede des Reichskanzlers.

Anlässlich des Gedächtnistages der belgischen Unabhängigkeit hat Lord George in der Queenshall eine Rede über die Kriegslage im Anschluß an und im Zusammenhang mit der ersten Rede des neuen deutschen Reichskanzlers gehalten. Nach einer Schuldigung an Belgien kam Lord Ge-

orge auf die Reichstagsrede des Kanzlers zu sprechen. Welche Hoffnung, so fragt er, liegt in der Rede des Kanzlers für den Frieden; ist meine für einen ehrenvollen Frieden, der der einzig mögliche Frieden ist? Es ist eine geschickte Rede, die allen Richtungen Rechnung trägt. Es sind Stellen darin, für diejenigen, welche ernstlich nach einem Frieden verlangen, und es gibt Abschnitte darin, die von der Militärpartei unterschrieben werden können, das sind die Worte über die Garantien und die Sicherstellung der deutschen Grenzen. Sie enthält auch Ausführungen, welche der Reich-

regierung mit demokratischen Idealen angenehm sein mußten. Die Rede ist die eines Mannes, der den Verlauf der kirchlichen Ereignisse abwartet. Dies mögen sich die Alliierten, Rußland, England, Frankreich und Italien, alles vor Augen halten. Augenblicklich beweist die Rede, daß die Militärpartei in Deutschland gestagt hat. Ich will in einer anderen Form die Erklärungen, die ich schon früher abgegeben habe, noch einmal wiederholen: Es steht dem deutschen Volke vollkommen frei, für sich diejenige Regierungsform zu wählen, die ihr als die beste erscheint, aber unsere Sache ist es, zu

